

Beschlüsse der 64. Ordentlichen Synode des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland

Antrag 1

Streichung von § 1 (6) SaSynka

Einstimmig angenommen

SaSynka §1 (6) wird ersatzlos gestrichen.

Antrag 2

Gebührenrückzahlung

Angenommen bei sieben Gegenstimmen und acht Enthaltungen

SGO § 79 (6) wird ergänzt um den Satz:

Wenn Geistliche innerhalb von zwei Jahren nach Studienabschluss aus dem hauptamtlichen kirchlichen Dienst freiwillig ausscheiden, müssen sie die Semestergebühren und etwaige Studiengebühren zurückzahlen.

Antrag 4

Änderung von § 39 Abs. 1 SGO

Angenommen einstimmig bei zwei Enthaltungen

In Abschnitt I Nr. 4 GKV wird „§ 39 Abs. 1 SGO“ ersetzt durch „§ 39 Abs. 2 SGO“.

Antrag 9

Änderung Modus Einladung Gemeindeversammlung

Angenommen mit 110 Ja-Stimmen und vier Nein-Stimmen

Die Rechtskommission möge § 44 und §45 der SGO (inkl. möglicher Querparagrafen) überarbeiten und der folgenden Synode zur Abstimmung vorlegen.

Enthalten sein sollen folgende Eckpunkte:

- 1) nicht mehr jedes einzelne Gemeindemitglied muss postalisch-schriftlich eingeladen werden
- 2) rechtlich bindend soll sein:
 - Veröffentlichung auf der Startseite der Gemeindewebseite und
 - Ankündigung in allen Gottesdiensten und
 - sowie wo immer möglich durch Anschlag im Schaukasten oder an der Kirchentür
- 3) Ferner ist der Kirchenvorstand dazu angehalten, die ihm zur Verfügung stehenden Veröffentlichungskanäle in geeigneter Weise zur Einladung zu nutzen (z.B. Gemeindebrief, Postkarte, Email-Newsletter, Zeitung, Lokalblatt, Socialmedia).

Antrag 10

Eingang Briefwahlunterlagen

Angenommen mit 113 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und einer Enthaltung

Nach § 3 Abs. 7 S. 1 (Wahlordnung für Kirchenvorstände und Synodalabgeordnete) wird eingefügt:

Es gelten jedoch alle Briefwahlstimmen als gültig, die bis zum Beginn der Wahlhandlung bei der Wahlleitung eingegangen sind.

Antrag 11

Antragsfrist Briefwahl

Angenommen mit 89 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen und sechs Enthaltungen

Die Frist für die Beantragung der Briefwahlunterlagen in der Wahlordnung mit Briefwahl (§ 3 Absatz 6 Satz 1 der Wahlordnung für Kirchenvorstände und Synodalabgeordnete) wird von bislang sechs auf zehn Tage erhöht.

Antrag 12

Wahltermin für Wahl der Synodalabgeordneten

Angenommen mit 98 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und einer Enthaltung

§ 2 Satz 1 GOS wird wie folgt geändert:

Die Wahl der Abgeordneten der Gemeinden findet binnen fünf Monaten nach der offiziellen Einladung statt. Die Gemeinde teilt die Namen der Gewählten unverzüglich dem Ordinariat mit.

Antrag 14

Online-Wahl der Dekane

Angenommen mit 95 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen

Die Rechtskommission des altkatholischen Bistums wird beauftragt, zu prüfen, wie die Wahlordnung mit Briefwahl (IV. §3) für Kirchenvorstände und Synodale dahingehend geändert werden kann, dass eine Onlinewahl mit anonymer Stimmabgabe durchgeführt werden kann.

Antrag 16

Dekanewahl

Angenommen mit 109 Ja-Stimmen, sieben Nein-Stimmen und einer Enthaltung

Die Rechtskommission wird beauftragt zu prüfen, ob der Paragraph 112 (4) der SGO dahingehend geändert werden kann, dass auch eine Brief- oder digitale Wahl ermöglicht wird.

Antrag 17

Online-Gemeindeversammlungen

Angenommen mit 85 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und sieben Enthaltungen

SGO § 44 Teilnahme und Stimmrecht

(3) Die Teilnahme an der Gemeindeversammlung ist auf Beschluss des Kirchenvorstands auch ohne Anwesenheit am Ort an der Versammlung möglich. Dabei können sämtliche oder einzelne Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausgeübt werden. Eine Gemeindeversammlung kann auch in Nebenstellen oder andere Örtlichkeiten der Gemeinde übertragen werden.

Das Teilnahmerecht nach Abs. 3 S. 1 umfasst nicht die Teilnahme an Wahlen ohne Briefwahl.

§ 45 Einberufung

(1) Die Einladung zu einer Gemeindeversammlung erfolgt mit der Angabe einer Tagesordnung spätestens drei Wochen vorher durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an die Mitglieder und in dieser Zeit durch Ankündigungen in allen Gottesdiensten sowie wo immer möglich durch Anschlag im Schaukasten oder an der Kirchentür. In der Einladung ist bei entsprechendem Beschluss des Kirchenvorstands darauf hinzuweisen, dass eine Teilnahme an der Gemeindeversammlung auch ohne Anwesenheit am Ort an der Versammlung möglich ist.

§ 45a Protokoll

(1) Über die Gemeindeversammlung wird ein Sitzungsprotokoll angefertigt. Dieses wird am Ende der Gemeindeversammlung vorgelesen und nach Erledigung von Einreden von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und den anwesenden Kirchenvorstandsmitgliedern unterzeichnet. Eine qualifizierte elektronische Signatur ist der handschriftlichen Unterzeichnung gleichgestellt.

§ 46 Mehrheiten; Beschlussfähigkeit; Anfechtung

(1) In allen Fragen entscheidet die unbedingte Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmenden; ein Antrag, der diese nicht erreicht, gilt als abgelehnt.

(2) Bei der Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers und bei Immobiliengeschäften (§ 42 Abs. 2 Nr. 4) ist bei einer Anzahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder von weniger als 500 die Anwesenheit von mindestens 10% der stimmberechtigten Gemeindemitglieder erforderlich. Bei einer Anzahl von 500 oder mehr stimmberechtigten Gemeindemitgliedern ist die Anwesenheit von mindestens 50 stimmberechtigten Gemeindemitgliedern zwingend. Maßgeblich für die Mitgliederzahl ist der Seelsorgebericht des vorangegangenen Jahres.

§ 60b Zusammenkunft der Filialgemeinde

(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer – oder in deren oder dessen Vertretung die Seelsorgerin oder der Seelsorger der Filialgemeinde – lädt die Mitglieder der Filialgemeinde wenigstens einmal im Jahr in ortsüblicher Weise zu einer Zusammenkunft ein. Der oder dem Einladenden obliegt die Leitung der Zusammenkunft. § 44 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) Die Zusammenkunft hat beratende Funktion und kann dem Kirchenvorstand oder der Gemeindeversammlung Vorschläge unterbreiten.

§ 80 Zulassung

(4) Für die Zulassung ist die Zustimmung der Gemeindeversammlung der Gemeinde erforderlich, in der die oder der Geistliche Dienst tun soll. Die Gemeindeversammlung berät und beschließt in Abwesenheit der oder des Geistlichen.

Bei einer Versammlung, die ganz oder teilweise nicht in Präsenz stattfinden, gilt dies entsprechend.

Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Gemeindemitglieder anwesend sind.

Die Abstimmung ist geheim. Die hauptberufliche Seelsorgerin oder der hauptberufliche Seelsorger der Gemeinde oder einzelne Gemeindemitglieder sind verpflichtet, der Bischöfin oder dem Bischof Gründe, die gegen eine Zulassung sprechen, aber nicht öffentlich beraten werden können, schriftlich und vertraulich mitzuteilen. Die Seelsorgerin oder der Seelsorger informiert die Gemeindemitglieder über diese Pflicht.

Antrag 18

Altersgrenze Stimmberechtigung Gemeindeversammlung

Angenommen mit 99 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen

SGO § 44 (1): Zur Gemeindeversammlung werden alle Gemeindemitglieder eingeladen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet und die regulären finanziellen Beiträge entrichtet haben, soweit sie hiervon nicht ausdrücklich befreit wurden.

Antrag 20

Umbenennung des Präsidiums der Gesamtpastoralkonferenz

Angenommen mit 106 Ja-Stimmen, drei Nein-Stimmen und drei Enthaltungen

Das Präsidium der Gesamtpastoralkonferenz wird umbenannt in „Vertretung der hauptamtlichen Geistlichen“. In allen Kirchlichen Ordnungen und Satzungen erfolgt die entsprechende Änderung. Die „Satzung der Gesamtpastoralkonferenz“ wird umbenannt in „Satzung der Vertretung der hauptamtlichen Geistlichen“.

Antrag 21

Vorsitz im Präsidium

Angenommen mit 112 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und einer Enthaltung

In die Satzung der Gesamtpastoralkonferenz wird unter § 2 ein neuer Abschnitt (2) eingefügt, der lautet:

(2) Das Präsidium wählt eine oder einen Vorsitzenden.

Alle folgenden Abschnitte werden entsprechend neu fortlaufend nummeriert.

Antrag 22

Rektor der Namen-Jesu-Kirche und Ständige Geistlichkeit

Angenommen mit 110 Ja-Stimmen, drei Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen

SGO § 64 wird ergänzt nach „Pfarrverweser“ um die Formulierung: „Rektorin oder Rektor der Namen-Jesu-Kirche in Bonn“

Antrag 23

Pfarrer im Ruhestand und Kirchenvorstand

Angenommen mit 108 Ja-Stimmen, drei Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen

In SGO § 47 wird der vorletzte Satz „Andere Geistliche, die regelmäßig für die Gemeinde seelsorglich tätig sind, gehören dem Kirchenvorstand mit beratender Stimme an“ nach einem Strichpunkt ergänzt um die Formulierung „ausgenommen sind Geistliche im Ruhestand“.

Antrag 24

Pfarramtsanwärter als Pastorale Mitarbeiter

Angenommen mit 111 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und drei Enthaltungen

In SGO § 77 (1) wird ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich entsprechend.

Antrag 25

Gesetzliche Regelungen Geistliche im Ehrenamt

Angenommen mit 108 Ja-Stimmen, zwei Nein-Stimmen und sieben Enthaltungen

Die gesetzlichen Regelungen für Geistliche im Ehrenamt werden wie folgt geändert:

Satzung für die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt (vormals Sprecherkreis)

SGO § 84 Besondere Rechte und Pflichten

(1) Die Geistlichen im Ehrenamt nehmen an den Pastoralkonferenzen der Geistlichen im Ehrenamt teil, die mindestens einmal pro Jahr stattfindet oder an der jährlichen Pastoralkonferenz des Bistums teil. Sie werden zu allen regionalen Pastoralkonferenzen eingeladen. Die Pfarrämter und Dekanate lassen ihnen alle Informationen zukommen, die die Geistlichen des Bistums betreffen.

(2) Die Geistlichen im Ehrenamt wählen aus ihrer Mitte eine Vertretung, die aus drei Priesterinnen oder Priester sowie zwei Diakoninnen oder Diakonen bestehen soll. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben. Das Nähere regelt die Satzung der Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt. Die Mitglieder der Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt sind gleichzeitig Abgeordneten zur Bistumssynode (§ 7 Abs. 1 Nr. 5). Sie genießen kein zusätzliches passives Wahlrecht zur Bistumssynode.

Satzung für die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt

§ 1 Pastoralkonferenz der Geistlichen im Ehrenamt und Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt

(1) Mindestens einmal jährlich treffen sich die Geistlichen im Ehrenamt, an der alle Geistlichen im Ehrenamt im Rahmen ihrer Möglichkeiten teilnehmen sollen.

(2) Im Rahmen der Pastoralkonferenz wählen die Geistlichen im Ehrenamt alle vier Jahre gemäß § 2 dieser Satzung eine Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt. Die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt vertritt die Geistlichen im Ehrenamt gegenüber der Bischöfin/dem Bischof und der Synodalvertretung sowie in Absprache mit der Bischöfin/dem Bischof auch gegenüber vergleichbaren Gremien anderer alt-katholischer Kirchen.

(3) Die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt trägt in besonderer Weise Sorge für die Beachtung und Akzeptanz der persönlichen Anliegen und Nöte der Geistlichen im Ehrenamt, ebenso für die Kommunikation und für einen kreativen und versöhnlichen Umgang mit Konflikten.

§ 2 Die Wahl der Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt

(1) Die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht gleichzeitig der Synodalvertretung angehören können.

(2) Die Geistlichen im Ehrenamt, die am Jahrestreffen teilnehmen, wählen in einer geheimen Wahl aus ihrer Mitte drei Mitglieder aus dem Kreis der Priesterinnen und Priester sowie zwei Mitglieder aus dem Kreis der Diakoninnen und Diakone. Zusätzlich sind für jede Personengruppe mindestens zwei Ersatzmitglieder zu wählen. Hierbei sind jene in die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Die Ersatzmitglieder bestimmen sich je Personengruppe nach der weiteren Anzahl der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichstand entscheidet eine Stichwahl. Sofern aus einer Personengruppe keine ausreichende Zahl an Kandidaten zur Verfügung steht, können die zu vergebenden Sitze in der Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt jeweils durch die andere Personengruppe besetzt

werden. Die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt soll nach Möglichkeit aus Geistlichen verschiedener Gemeinden bestehen.

(3) Die Amtszeit der Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt beginnt unmittelbar nach der Wahl und endet mit der Wahl der neuen Vertretung. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt oft möglich. Tritt ein Mitglied vor Ende der Amtszeit zurück oder scheidet es aus dem Kreis der Geistlichen im Ehrenamt aus, rückt das Ersatzmitglied der jeweiligen Personengruppe mit der nächst höheren Stimmenzahl nach. Sind in einer Personengruppe alle Ersatzmandate ausgeschöpft, kann vorübergehend ein Mitglied der anderen Personengruppe nachrücken. Bei der nächsten Jahresversammlung soll eine Nachwahl durchgeführt werden, um das nach Absatz 2 vorgesehene Verhältnis zwischen den beiden Personengruppen wieder herzustellen. In diesem Fall verlieren die vorübergehend nachgerückten Mitglieder der jeweils anderen Personengruppe ihr Mandat.

§ 3 Die Aufgaben der Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt

(1) Die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt bereitet gemeinsam mit dem Ordinariat die jährliche Pastorkonferenz der Geistlichen im Ehrenamt vor. Gemeinsame Pastorkonferenzen von haupt- und ehrenamtlichen Geistlichen bereiten die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt und Präsidium gemeinsam in Abstimmung mit dem Ordinariat vor.

(2) Die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt trägt nach der jeweiligen Konferenz dafür Sorge, dass ein Protokoll erstellt wird und etwaige Beschlüsse zu den behandelten Themen umgesetzt werden.

(3) Die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt trägt Mitverantwortung für die Kommunikation zwischen den hauptberuflichen Geistlichen und den Geistlichen im Ehrenamt sowie den Einrichtungen, Initiativen und Hilfswerken im Bistum.

(4) Die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt kann insbesondere angerufen werden, wenn

(a) eine Geistliche / ein Geistlicher im Ehrenamt Anregungen oder Beschwerden gegenüber der Kirchenleitung (Dekanin / Dekan, Bischöfin / Bischof, Synodalvertretung) vorbringen möchte.

(b) eine Geistliche / ein Geistlicher im Ehrenamt von der Kirchenleitung zu einem Personalgespräch gebeten wird.

(c) die Zulassung als Geistlicher im Ehrenamt widerrufen werden soll.

(d) Unstimmigkeiten bei der Zulassung bestehen.

(e) Unstimmigkeiten zwischen Geistlichen bestehen.

(f) Dienstbedingungen für Familie und Partnerschaft unzumutbar werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt

(1) Auf Wunsch sind der Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt alle für ihre Arbeit erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dabei dürfen Personalakten nur mit schriftlicher Zustimmung der/ des Geistlichen eingesehen werden. Unterlagen der Synodalvertretung und der Bischöfin oder des Bischofs können nur mit deren Genehmigung eingesehen werden, soweit sie der Schweigepflicht unterliegen, die Willensbildung oder Beratung innerhalb der Synodalvertretung betreffen oder in sonstiger Weise vertraulich sind.

(2) Die Bischöfin oder der Bischof und die Synodalvertretung informieren die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt über einen erwogenen Widerruf der Zulassung.

(3) Die in Absatz 2 genannte Informationspflicht erfolgt so rechtzeitig, dass die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zur Erhebung von Einwendungen hat, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem Inkrafttreten des Beschlusses der Synodalvertretung. Kann diese Frist aus wichtigem Grund nicht eingehalten werden, ist die Information unverzüglich nachzuholen, aber auf jeden Fall vor Inkrafttreten des Beschlusses.

(4) Ein Widerruf einer Zulassung wird nicht wirksam, solange vor dem Inkrafttreten des Beschlusses eingegangene schriftliche Einwendungen der Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt durch die Synodalvertretung nicht beraten und einer Entscheidung zugeführt worden sind.

(5) Die Mitglieder der Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt führen ihr Amt ehrenamtlich aus. Die anfallenden angemessenen Kosten trägt die Bistumssynodalkasse.

(6) Bei Bedarf kann die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt nach Abstimmung mit der Bischöfin/dem Bischof Beratung oder Fortbildung in Anspruch nehmen.

(7) Die Mitglieder der Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt unterliegen im Hinblick auf ihre Tätigkeiten der Schweigepflicht, auch nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt.

§ 5 Austausch mit dem Präsidium der Gesamtpastoralkonferenz

Mindestens einmal jährlich soll ein Austausch zwischen der Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt und dem Präsidium der Gesamtpastoralkonferenz stattfinden.

Antrag 26

Dienstverhältnisse der Geistlichen: Vorschlag zur Ergänzung kirchenrechtlicher Bestimmungen

Angenommen mit 111 Ja-Stimmen, fünf Nein-Stimmen und einer Enthaltung

Die Rechtskommission wird beauftragt, bis zur nächsten Ordentlichen Bistumssynode einen Vorschlag zu erarbeiten, mit dem die Bestimmungen in der Synodal- und Gemeindeordnung (SGO) sowie in der Dienst-, Entgelt- und Versorgungsordnung (DEVO) hinsichtlich der verschiedenen Dienstverhältnisse der Geistlichen präzisiert werden.

Antrag 28

Ersatz von VVO in DEVO in § 75 SGO

Angenommen mit 111 Ja-Stimmen und zwei Enthaltungen

In § 75 Absatz 1 Nr. 2 SGO werden die Worte „Vergütungs- und Versorgungsordnung“ ersetzt durch „Dienst-, Entgelt- und Versorgungsordnung“.

Antrag 29

Eingruppierung von Geistlichen

Angenommen mit 99 Ja-Stimmen, sieben Nein-Stimmen und sieben Enthaltungen

DEVO § 8 (1) wird unter 3. Wie folgt ergänzt:

Bisher: „3. Geistliche im Auftrag 12“

Neu: „3. Geistliche im Auftrag im ersten Dienstjahr 11, dann 12“

Antrag 31

Krankmeldungen

Angenommen mit 111 Ja-Stimmen und einer Enthaltung

In DEVO § 17 (3) und (4) wird „der Synodalkasse“ ersetzt durch „dem Ordinariat“.

Antrag 33

Verordnung zur gemeinsamen Besetzung einer Pfarrstelle

Angenommen mit 93 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen und acht Enthaltungen

Die Synode möge der Synodalvertretung den Erlass einer Verordnung betreffend die Besetzung einer gemeinsamen Pfarrstelle gem. § 4 Abs. 2 SGO übertragen. Die Regelung soll inhaltlich alle rechtlichen Fragen betreffen, welche in diesem Zusammenhang zu beantworten sind. Das Ziel der Regelung ist die Schaffung eines rechtlichen Rahmens für die gemeinschaftliche Besetzung einer Pfarrstelle mit mehr als einer Person, etwa einem Ehepaar. Die Regelungen sollen eine Detailtiefe erreichen, die einer vollständigen sinngemäßen Übertragung der Regelungen zum bisherigen „Einpersonnenpfarramt“ entspricht.

Antrag 37

Ersatzperson Synodale

Angenommen mit 94 Ja-Stimmen und zwei Nein-Stimmen

Die Einfügung folgenden Satzes vor Satz 3 des § 8 (3) SGO. „Wenn der/die Abgeordnete an der Teilnahme einer Synode verhindert ist, tritt die Ersatzperson für diese Synode an seine/ihre Stelle.“

Antrag 40

Ergänzung zu § 10 (2) SGO Beifügung des Protokolls

Angenommen mit 84 Ja-Stimmen, 19 Nein-Stimmen und acht Enthaltungen

In § 10 Absatz 4 Satz 5 der Synodal- und Gemeindeordnung (SGO) wird ergänzt: „Bei der Eingabe von Anträgen muss das Protokoll der Sitzung beigefügt werden, auf der über die entsprechenden Anträge abgestimmt wurde.“

Antrag 42

Streichung von § 105 (2) SGO: Kinder in alt-katholischer Ehe

Angenommen mit 87 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen und fünf Enthaltungen

SGO § 105 (2) ist ersatzlos zu streichen.

Antrag 43

Änderung Friedhofswesen

Angenommen mit 101 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und vier Enthaltungen

Die bisherigen gesetzlichen Regelungen des Alt-Katholischen Friedhofswesens (vgl. Kirchliche Ordnungen und Satzungen, Bonn 2023, Seite 161) werden als § 127 in die SGO eingefügt und wie folgt geändert.

SGO §127a Alt-Katholisches Friedhofswesen

1. Friedhöfe, die jetzt oder zukünftig unter dem Dach der alt-katholischen Kirche betrieben werden, stehen in der Trägerschaft des Bistums. Abweichende Trägerschaften, die bei Inkrafttreten dieser Regelung bestehen, bleiben hiervon unberührt.

SGO §127b Alt-Katholisches Friedhofswesen - Friedhofskommission und Verwaltung

(1) Die Friedhofskommission ist eine ständige Einrichtung des Bistums für das Friedhofswesen.

(2) Die Friedhofskommission besteht aus sechs Personen. Die Generalvikarin oder der Generalvikar ist Mitglied kraft Amtes. Die Bischöfin oder der Bischof ernennt im Einvernehmen mit der Synodalvertretung eine Person, die rechtliche Kenntnisse hat, und eine Person, die Kenntnisse im Bereich Finanzen hat. Die Synode wählt für vier Jahre eine Geistliche oder einen Geistlichen und zwei Laien. Die Synodalvertretung hat ein Vorschlagsrecht. Die Friedhofskommission tagt nach Bedarf unter dem Vorsitz der Generalvikarin oder des Generalvikars.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt für die verbleibende Amtszeit der Kandidat oder die Kandidatin mit den nächstmeisten Stimmen nach. Und zwar auf eine Geistliche oder einen Geistlichen, der oder die nächste Geistliche und auf einen Laien ein Laie.

(4) Die Friedhofskommission dient zur Koordination aller mit dem alt-katholischen Friedhofswesen und seinem weiteren Aufbau zusammenhängenden Fragestellungen. Sie trifft alle Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung und beschließt insbesondere die Jahresabschlüsse und Haushaltspläne. Sie berät und beaufsichtigt die Verwaltung der alt-katholischen Friedhöfe.

(5) Die Verwaltung der alt-katholischen Friedhöfe führt das Bistum als öffentlich-rechtlicher Träger unter der Bezeichnung „Alt-Katholische Friedhöfe“ durch. Diese Verwaltung hat ihren Sitz in Bonn. Sie wird geleitet von einer oder einem Friedhofsbeauftragten, der oder die der Friedhofskommission mit beratender Stimme angehört. Soweit fachlich erforderlich, bedient sich das Bistum für die Friedhofsverwaltung externer Dienstleister, insbesondere für Genehmigungsverfahren und sonstige rechtliche Fragen einer im Friedhofsrecht versierten Anwaltskanzlei und für die Buchhaltung und steuerrechtliche Fragen einer entsprechend qualifizierten Steuerberaterkanzlei.

SGO §127 c

Nach Ablauf der jeweiligen gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten und wenn die Ruhezeit der entsprechenden Urne nicht verlängert wurde, garantiert das Bistum als Träger eine Endbestattung im Element Erde. Diese Endbestattung findet (solange kein anderer Friedhof als Endbestattungsfriedhof festgelegt wird) auf dem alt-katholischen Gräberfeld des kommunalen Friedhofs der Stadt Unkel am Rhein

statt. Jede Ausnahme von der Endbestattung im Element Erde bedarf der Genehmigung der alt-katholischen Friedhofsverwaltung.

Die bisherigen §§ SGO 127 ff. werden zu SGO §§ 128 ff.

Antrag 44

Anti-Diskriminierungsrichtlinie

Angenommen mit 99 Ja-Stimmen, neun Nein-Stimmen und einer Enthaltung

„Die Synode beauftragt die SV, eine Richtlinie zu Mobbing und Diskriminierung zu erarbeiten.“

Antrag 45

Einbeziehung von Menschen anderer geschlechtlicher Identitäten

Angenommen mit 100 Ja-Stimmen, neun Nein-Stimmen und einer Enthaltung

SGO § 1 (5) soll lauten: In der Kirche sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Insbesondere gibt es keine in Geschlecht oder geschlechtlicher Identität begründeten Beschränkungen im Zugang zum apostolischen Dienst des Diakonats, Presbyterats und Episkopats

Antrag 46

Überprüfung der Beschlüsse der Friedenssynode 2018

Angenommen mit 85 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen und sechs Enthaltungen

Die Synodalvertretung wird aufgefordert, eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag einzurichten, die Beschlüsse und Empfehlungen der Friedenssynode 2018 kritisch auf ihre Aktualität hin zu prüfen. Die Arbeitsgruppe soll die Gemeinden über das Ergebnis ihrer Arbeit im Laufe des Jahres 2025 informieren und Vorschläge zum weiteren Vorgehen entwickeln, damit die Synode 2026 gegebenenfalls die Beschlüsse der Friedenssynode weiterentwickelt.“

Antrag 48

Resolution Klimaschutz

Angenommen mit 75 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen und acht Enthaltungen

Klimaschutz ist christliche Verantwortung

Die uns von Gott dem Schöpfer anvertraute Erde steht in Flammen.

Am 19. März 2024 veröffentlichte die World Meteorological Organisation einen Bericht, laut dem das Jahr 2023 das heißeste Jahr seit Beginn menschlicher Aufzeichnungen war. Und 2023 ist keineswegs ein Ausreißer, sondern vielmehr die Fortsetzung eines äußerst beunruhigenden Trends: Auch das vergangene Jahrzehnt war das heißeste seit Beginn der Aufzeichnungen.

Es ist inzwischen wissenschaftlicher Konsens, dass der rasante Anstieg der durchschnittlichen globalen Temperatur spätestens seit den Siebzigerjahren des 20. Jahrhunderts nicht mehr auf rein natürliche Schwankungen zurückgeführt werden kann. Der Grund für die Erwärmung ist die massive Erhöhung der Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre, die dadurch zustande kommt, dass wir Menschen Unmengen fossiler Ressourcen zur Energiegewinnung verbrennen.

Am 12. Dezember 2015 wurde von 195 Staaten und der Europäischen Union anlässlich der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UN) bei der UN-Klimakonferenz in Paris ein völkerrechtlicher Vertrag unterzeichnet, in dem vereinbart wurde, dass die globale Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad Celsius gegenüber der vorindustriellen Zeit begrenzt werden und Anstrengungen für eine Begrenzung auf 1,5 Grad Celsius unternommen werden sollen. Dieses 1,5-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens scheint inzwischen so gut wie nicht mehr erreichbar.

Dennoch zählt jedes Zehntelgrad: Während im 1,5-Grad-Bereich „nur“ Hitzewellen, Fluten und Dürren drohen, hätte eine Erwärmung von 3 Grad Celsius Hungersnöte bei Milliarden Menschen zur Folge - und bei einer Erwärmung von 5 Grad Celsius wäre ein Großteil der Erdoberfläche unbewohnbar.

Eine weitere Erwärmung der Erdoberfläche wird katastrophale Folgen nicht nur für die Artenvielfalt und die Wirtschaft haben, sondern vor allem auch für die menschliche Gesellschaft, ganz besonders für ihre verletzlichsten Mitglieder: Kinder und Alte sowie Kranke und Behinderte.

Zuallererst leiden nicht wir im reichen Europa unter den Folgen der Klimakatastrophe, sondern vor allem die Länder im Globalen Süden, die wir seit Langem für unseren wirtschaftlichen Reichtum ausbeuten.

Allerdings zeichnet sich auch in unseren Breiten mit Waldbränden und Überschwemmungen sowie zunehmenden Extremwetter-Ereignissen schon deutlich ab, was auf uns zukommt.

Wenn sich der Trend der Erwärmung ungebrochen fortsetzt, müssen wir uns nicht nur auf massive Fluchtbewegungen einstellen, sondern auch auf Kriege um immer knapper werdende Ressourcen.

Jetzt ist die Zeit, zu handeln und uns darauf zu besinnen, wie wir als Christinnen und Christen mit diesen düsteren Prognosen umgehen können:

Jede und jeder Einzelne, aber auch wir als Gemeinschaft sind aufgerufen, zum Schutz unseres Planeten und damit zu einer lebenswerten Zukunft für unsere Menschheit beizutragen.

Aus unserer christlichen Verantwortung heraus verpflichten sich die Gemeinden des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland daher zu folgenden konkreten Handlungsfeldern, um zumindest ihren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten:

- Neubauten und Sanierungsarbeiten bei kirchlichen oder gemeindlichen Gebäuden werden grundsätzlich unter ökologischen Gesichtspunkten (Energieeffizienz; Klima- und Umweltverträglichkeit; Möglichkeit der Nutzung erneuerbarer Energien; ...) durchgeführt
- der Energiebezug für Gemeinde- und Kirchenräume erfolgt nur von Anbietern, die ihre Energie garantiert aus Erneuerbaren Energien beziehen und deren Geschäfte nicht mit Energieerzeugung aus fossilen Energiequellen oder Atomkraft verwoben sind
- beim Einkauf für Gemeinde- und Bistumsveranstaltungen wird auf regionale und saisonale Produkte geachtet, um überflüssige Transportwege zu sparen
- mit der Nutzung von Recyclingpapier im Büroalltag von Gemeinden und Bistum, auch beim Druck der Gemeindebriefe, wird Energie und Wasser eingespart
- überflüssiger Müll wird so gut wie möglich vermieden; daher wird der Einkauf in Nachfüllverpackungen oder der Kauf von unverpackten Waren bevorzugt; außerdem werden Getränke grundsätzlich von regionalen Getränkeproduzenten in Glas-Mehrwegflaschen genutzt; Kunststoff- und Einwegflaschen werden vermieden
- beim Einkauf von Elektrogeräten wird auf einen möglichst niedrigen Energieverbrauch bzw. eine im Vergleich mit Elektrogeräten gleichen Zwecks möglichst gute Einstufung in der Energieeffizienzklasse (EU-Energielabel) geachtet
- wo möglich werden das Fahrrad und öffentliche Verkehrsmittel für dienstliche Reisen oder Reisen im Rahmen von Gemeinde- und Bistumsveranstaltungen genutzt

Antrag 49

Anpassung Terminologie in Abschnitt 11 der Leitlinien gegen sexuelle Grenzverletzungen und sexuelle Gewalt

Angenommen mit 102 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und vier Enthaltungen

11. Prävention und Intervention im Zusammenhang mit sexualisierten Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt

11.1 Präventionsbeauftragte

§ 128 Präventionsbeauftragte

(1) Die Synodalvertretung ernennt Präventionsbeauftragte, die bei der Umsetzung der Leitlinien gegen sexualisierte Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt mitwirken.

(2) Die Synodalvertretung legt in Absprache mit den Präventionsbeauftragten deren genaue Aufgaben in

Ausführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift fest.

11.3 Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung und Schulung

§ 130 Pflichten; Kosten

(1) Wer nach § 131 oder § 132 verpflichtet ist, muss vor Beginn der Tätigkeit

1. ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen;
2. eine Selbstverpflichtungserklärung vorlegen, die darauf gerichtet ist, anvertraute Personen vor sexualisierten Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt zu bewahren; und
3. an einer Schulung teilnehmen, die vermittelt, wie man vor sexualisierten Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt schützt, und die über die Leitlinien und Rechtsvorschriften gegen sexualisierten Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt informiert.

(2) Während der kirchlichen Tätigkeit besteht die Pflicht nach Absatz 1 fort. Nach jeweils fünf Jahren sind erneut ein erweitertes Führungszeugnis und eine Selbstverpflichtungserklärung vorzulegen und an einer Schulung teilzunehmen. Die nach § 134 zuständigen Stellen informieren die Präventionsbeauftragten, ob diese Pflichten fristgerecht erfüllt worden sind.

(3) Die Kosten, die für die Umsetzung dieser Vorschrift anfallen, trägt das Bistum. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für die erweiterten Führungszeugnisse und die Schulungen.

§ 131 Verpflichtung wegen Kontakts zu Minderjährigen

(1) Wer bei der Tätigkeit für die Kirche Kontakt zu Minderjährigen hat, muss die Pflichten erfüllen, die in § 130 geregelt sind.

(2) Allein die Mitgliedschaft in der Synode, in einer Landessynode oder in einem Kirchenvorstand oder die Kandidatur für eines dieser Ämter begründet für sich genommen noch keine Verpflichtung nach dieser Vorschrift.

(3) Wenn unklar ist, ob eine Person aufgrund dieser Vorschrift verpflichtet ist, dann entscheidet die nach § 134 zuständige Stelle.

§ 132 Verpflichtung wegen Kontakts zu schutzbedürftigen Erwachsenen

(1) Wer nach dieser Vorschrift verpflichtet worden ist, weil sie oder er bei der Tätigkeit für die Kirche Kontakt zu schutzbedürftigen Erwachsenen hat, muss die Pflichten erfüllen, die in § 130 geregelt sind.

(2) Schutzbedürftige Erwachsene sind alle, bei denen ein erhöhtes Risiko besteht, sexualisierten Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt ausgesetzt zu sein. Hierzu gehören alle, deren Möglichkeiten eingeschränkt sind, sich gegen sexualisierte Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt zu wehren, beispielsweise aufgrund eines Abhängigkeitsverhältnisses oder aufgrund einer geistigen Behinderung. Wenn zweifelhaft ist, ob eine erwachsene Person schutzbedürftig ist, dann ist von ihrer Schutzbedürftigkeit auszugehen.

(3) Die nach § 134 zuständigen Stellen prüfen bei jeder Person, für die sie verantwortlich sind, ob diese Person bei ihrer Tätigkeit für die Kirche Kontakt zu schutzbedürftigen Erwachsenen hat. Wenn die Prüfung ergibt, dass eine Person bei ihrer Tätigkeit für die Kirche Kontakt zu schutzbedürftigen Erwachsenen hat, dann verpflichtet die nach § 134 zuständige Stelle diese Person, die in § 130 geregelten Pflichten zu erfüllen.

(4) Allein die Mitgliedschaft in der Synode, in einer Landessynode oder in einem Kirchenvorstand oder die Kandidatur für eines dieser Ämter ist für sich genommen kein Grund, eine Verpflichtung nach dieser Vorschrift anzuordnen.

(5) Die nach § 134 zuständige Stelle dokumentiert das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich.

§ 133 Inhalt der Selbstverpflichtungserklärung und der Schulung

(1) Zu den genauen Inhalten der Selbstverpflichtungserklärung und der Schulung gilt § 128 Absatz 2.

(2) Die Präventionsbeauftragten können im Einzelfall abweichende Regelungen zum Inhalt der Selbstverpflichtungserklärung und der Schulung treffen. Dies gilt insbesondere für Personen, die außerhalb ihrer kirchlichen Tätigkeit bereits an einer vergleichbaren Schulung teilgenommen haben. Die

Präventionsbeauftragten müssen die Einzelfallentscheidung schriftlich dokumentieren und der Synodalvertretung sowie der nach § 134 zuständigen Stelle mitteilen; die nach § 134 zuständige Stelle nimmt die Dokumentation zur Personalakte der betreffenden Person.

§ 134 Zuständigkeit für die Durchführung

(1) Zuständig für die Durchführung der §§ 130 bis 132 sind

1. für die Bischöfin oder den Bischof: die Synodalvertretung;
2. für die Generalvikarin oder den Generalvikar und für die Dekaninnen und Dekane: die Bischöfin oder der Bischof;
3. für alle übrigen Geistlichen: die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan;
4. für die Priesteramtskandidatinnen und -kandidaten: die Direktorin oder der Direktor des Bischöflichen Seminars; falls keine Direktorin und kein Direktor ernannt ist: die Bischöfin oder der Bischof;
5. für alle, die im Bund Alt-Katholischer Jugend auf Bistumsebene tätig sind: die Bistumsjugendseelsorgerin oder der Bistumsjugendseelsorger; falls keine Bistumsjugendseelsorgerin und kein Bistumsjugendseelsorger ernannt ist: die Bischöfin oder der Bischof;
6. für alle, die im Bund Alt-Katholischer Jugend auf Dekanatssebene tätig sind: die jeweilige Dekanatsjugendseelsorgerin oder der jeweilige Dekanatsjugendseelsorger; falls keine Dekanatsjugendseelsorgerin und kein Dekanatsjugendseelsorger ernannt ist: die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan;
7. für alle, die beim Bistum arbeitsrechtlich angestellt oder vom Bistum mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betraut worden sind: die Bischöfin oder der Bischof;
8. für alle, die bei einem Dekanat arbeitsrechtlich angestellt oder von einem Dekanat mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betraut worden sind: die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan;
9. für alle, die bei einer Gemeinde arbeitsrechtlich angestellt oder von einer Gemeinde mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betraut worden sind: die jeweilige Pfarrerin oder der jeweilige Pfarrer;
10. für alle übrigen Personen: die Bischöfin oder der Bischof.

(2) Die nach Absatz 1 zuständige Stelle muss insbesondere

1. die Entscheidung nach § 132 treffen, ihre Entscheidung schriftlich dokumentieren, die Dokumentation zur Personalakte der betreffenden Person nehmen und nötigenfalls eine Personalakte anlegen;
2. die Präventionsbeauftragten informieren, welche Personen nach den §§ 131 und 132 verpflichtet sind;
3. die Selbstverpflichtungserklärungen und die Teilnahmebescheinigungen für die Schulungen entgegennehmen, zur Personalakte der betreffenden Person nehmen und nötigenfalls eine Personalakte anlegen;
4. die erweiterten Führungszeugnisse entgegennehmen, auf Aktualität und relevante Einträge (§ 129 Absatz 2) prüfen, bei einem relevanten Eintrag die Präventionsbeauftragten informieren, das Prüfergebnis in der Personalakte der betreffenden Person vermerken, nötigenfalls eine Personalakte anlegen und die erweiterten Führungszeugnisse der betreffenden Person zurückgeben;
5. rechtzeitig vor Ablauf der in § 130 Absatz 2 geregelten Frist die betreffende Person erinnern, an der Schulung teilzunehmen und das erweiterte Führungszeugnis, die Selbstverpflichtungserklärung und die Teilnahmebescheinigung für die Schulung neu einzureichen;
6. kontrollieren, ob die erweiterten Führungszeugnisse, Selbstverpflichtungserklärungen und Teilnahmebescheinigungen für die Schulungen zum Ablauf der in § 130 Absatz 2 geregelten Frist erneut vorgelegt werden, und anderenfalls die Synodalvertretung und die Präventionsbeauftragten über das Ausbleiben der Unterlagen informieren;
7. die Dokumentation über die Einzelfallentscheidung nach § 133 Absatz 2 von den Präventionsbeauftragten entgegennehmen, zur Personalakte der betreffenden Person nehmen und nötigenfalls eine Personalakte anlegen;
8. in die Arbeitsverträge der arbeitsrechtlich angestellten Personen die Regelungen aus dem Abschnitt 11 aufnehmen.

Antrag 50

Präzisierung Aufgaben im Bereich Prävention

Angenommen mit 101 Ja-Stimmen, vier Nein-Stimmen und vier Enthaltungen angenommen.

Gemäß § 5 Absatz 2 SGO wird der Synodalvertretung der Erlass einer Verordnung übertragen, welche die folgenden Bereiche regelt:

- a) die genauen Aufgaben der Personen, die in den Bereichen der Prävention und Intervention tätig sind, insbesondere der Präventionsbeauftragten und der Interventionsbeauftragten;
- b) die Verfahren und Abläufe der Präventionsarbeit und der Interventionsarbeit, soweit sie nicht in der Synodal- und Gemeindeordnung festgelegt sind;
- c) die genauen Inhalte der Selbstverpflichtungserklärung und der Schulung (§ 133).

Diese Befugnis hat den Zweck, in diesem Arbeitsfeld Strukturen, Verfahren und Abläufe zu etablieren und bei Bedarf neuen Erkenntnissen und den Bedürfnissen der Praxis anzupassen. Die Synodalvertretung muss sich dabei an den Leitlinien gegen sexualisierte Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt orientieren. Die Synodalvertretung erlässt und ändert die Verordnung in Absprache mit den Präventionsbeauftragten und den Interventionsbeauftragten.